

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2 • 28217 Bremen

An
Bremenports GmbH & Co. KG

z.Hd. Herrn Ulrich Kraus

ausschließlich per Mail

Auskunft erteilt
Martina Wernick
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer T 4.13
Tel. 59927
E-Mail: martina.wernick@umwelt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
26-11
AZ:
Bremen, 16.11.2023

Neubau der Geeste-Nordmole

Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 Bremisches Naturschutzgesetz (Brem-NatG) sowie FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) iVm § 24a BremNatG

Sehr geehrter Herr Kraus, sehr geehrte Damen und Herren,

zu den per E-Mail vom 29.09.2023 übersandten Antragsunterlagen gebe ich die folgende naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 Abs. 2 BremNatG ab, die auch die Aspekte des Arten- und Biotopschutz umfasst sowie eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG i.V.m. § 24a BremNatG.

Ich bitte um besondere Beachtung der mit ➤ **und in roter Schrift** gekennzeichneten Passagen.

Das beantragte Vorhaben soll im Mündungsbereich der Geeste in die Weser realisiert werden. Es wird in Unterlage 2 Erläuterungsbericht ausführlich beschrieben und in Unterlage 3 in Karten und Plänen dargestellt.

1. Da das Vorhaben voraussichtlich mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden ist, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu vollziehen
2. Teilweise betroffen sind wertvolle Biotop der Ästuare, die gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt sind.
3. In Bezug auf ggf. betroffene Brut- und Gastvögel sowie Meeressäuger, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Pflanzen ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.
4. Gleichzeitig wird durch die Nordverschwenkung der neuen Geeste-Nordmole direkt in das FFH-Gebiet DE 2417-370 „Weser bei Bremerhaven“ eingegriffen.

- Seite 1 von 7 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Internet: <https://umwelt.bremen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://umwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

1. Eingriffsregelung

Die Darstellungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in Unterlage 6 habe ich geprüft. Sie sind fachlich korrekt und plausibel.

Gemäß der „Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen“ ergeben sich vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Biotopfunktionen auf der Betrachtungsebene der Biotoptypen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Funktionsausprägungen von besonderer Bedeutung werden nicht prognostiziert. Ausweislich der Tab. 2 auf S. 14 des LBP kommt es zu Biotopwertverlusten aufgrund verschiedener Biotopumwandlungen und Überbauungen.

1.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

• Beeinträchtigung von Meeressäugern und Fische durch Schlagrammung

In Unterlage 5 der Antragsunterlagen „Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ wird auf S. 43/44 ausgeführt – gleichsinnig auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 13:

„Die Rammarbeiten sollen grundsätzlich mittels Vibrationsrammung und Schlagrammung durchgeführt werden. Die Rammungen in den Bauabschnitten A und B erfolgen von Land aus. Durch den fehlenden Kontakt zur Wassersäule ist hier nicht mit nennenswerten Emissionen von Unterwasser-schall zu rechnen.

Anders stellt sich die Situation bei den Rammungen im Bauabschnitt C dar. Durch den direkten Kontakt zur Wassersäule ist hier von Schallemissionen unter Wasser auszugehen. Zum Schutz vor schädigenden bzw. beeinträchtigenden Wirkungen auf besonders empfindliche und schützenswerte

Arten der Fauna werden folgende Schutzmaßnahmen umgesetzt:

- *Schlagende Rammtätigkeiten mit Kontakt zur Wassersäule werden saisonal eingeschränkt. Im Zeitraum 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres wird auf Schlagrammungen verzichtet.*
- *Im Zeitraum 16. Juni bis 14. März eines jeden Jahres werden die täglichen Zeiten für Schlagrammungen auf max. 3,5 Std. begrenzt.*
- *10 Minuten vor einer jeweiligen Rammung mittels Schlagramme erfolgt ein langsames Anrammen („Softstart“).*
- *Ab 30 Minuten vor dem jeweiligen Rammbeginn (Schlagramme) werden akustische Vergrämungsmaßnahmen z. B. mittels Pinger durchgeführt. Die Vergrämer bleiben durchgehend bis zur Beendigung der Rammung eingeschaltet.*

Diese Vermeidungsmaßnahme ist von großer Bedeutung für die weitere umweltrechtliche Beurteilung in Bezug auf den Vollzug der Eingriffsregelung und des Artenschutzes in den Antragsunterlagen sowie in dieser Stellungnahme. Eine Nennung fehlt jedoch im o. g. Erläuterungsbericht (Unterlage 2).

- **In der Planfeststellung ist die verbindliche Festlegung dieser Vermeidungsmaßnahme als Auflage sicherzustellen.**

• Wiederherstellung von Baueinrichtungsflächen

Baueinrichtungsflächen werden in Unterlage 3.3_0-03 Übersichtsplan Baustellenzufahrt BE-Fläche dargestellt, aber im LBP nicht thematisiert.

Die im Plan dargestellte wasserseitige BE-Flächen (ca. 5.000m²) soll später von Watt und Dünen eingenommen werden und geht so automatisch in die Eingriffsbilanzierung in Tab. 3 des LBP ein.

Die reduzierte landseitige BE-Fläche (500m²) wird im Ausgangszustand augenscheinlich von feuchten Ruderalfluren eingenommen, die in der anthropogen überformten Umgebung eine naturnahe Struktur darstellt.

- Diese Fläche ist zur Vermeidung einer nachhaltigen Beeinträchtigung nach Bauabschluss naturnah wiederherzustellen (vollständiger Rückbau von Schotterauftrag und ähnlicher Befestigung, ggf. Tiefenlockerung, Einsaat mit gebietstypischem Saatgut und Entwicklung als Blühfläche).



1.2. Kompensationsbedarf

Der qualitative Kompensationsbedarf ergibt sich aus den vom Neubau der Nordmole betroffenen Biotoptypen. Dies sind insbesondere:

- **Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen**
- **Sublitoral mit Fahrrinne im Brackwasser- Ästuar**
- **Naturferner Sandstrand**

Der quantitative Umfang des Biotopverlusts beträgt gemäß Tab. 3 auf S. 17 **3,32 FÄ (ha)**.

1.3. Kompensationsmaßnahmen

Gemäß der Kompensationsplanung in Unterlage 10 sind zwei Kompensationsflächen vorgesehen:

- Kompensation auf dem ehemaligen Spülfeld „Neues Pfand“ im Außendeichbereich des Naturschutzgebiets „Luneplate“ im Süden von Bremerhaven sowie
- Kompensation auf einer Vorlandfläche bei Imsum im nördlich an Bremerhaven angrenzenden Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer.

• **Kompensation auf dem ehemaligen Spülfeld „Neues Pfand“**

Das Spülfeld liegt im Naturschutzgebiet „Luneplate“ und gleichzeitig im EU-Vogelschutzgebiet „Luneplate“ (DE 2417-401) sowie im FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370).

Das gesamte ehemalige Spülfeld wurde bereits in den 1990ern Jahren als Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau des Containerterminals in Bremerhaven (CT III) durch Extensivierung der Grünlandnutzung aufgewertet. Durch die unveränderte Höhenlage des Spülfeldes zwischen 2,5 und 4,0 m NHN blieb ein regelmäßiger Tideeinfluss der Weser (MThw: NHN + 1,96 m) jedoch ausgeschlossen und somit weiteres Aufwertungspotenzial durch Abtrag des aufgespülten Bodens zur Wiederherstellung des Tideinflusses ungenutzt.

Im nördlichen Teil des Spülfeldes wurde dieses zusätzliche Aufwertungspotenzial bereits vor rd. 10 Jahren im Zuge der Kompensation für die Verstärkung des Weser- und Seedeichs in Bremerhaven umgesetzt. Auf den jetzt tief gelegenen Flächen hat sich das angestrebte Röhricht der Brachmarsch

entwickelt. Zum Schutz des Landesschutzdeichs verblieb hier ein 50 m breiter Streifen des Spülfeldes, der weiterhin extensiv als Grünland genutzt wird.

Der südlich verbliebene Teil des ehemaligen Spülfeldes soll nun im Zuge der Kompensation für den Neubau der Nordmole nach dem gleichen Prinzip zurückgebaut und die tief gelegenen Flächen als Röhricht der Brackmarsch entwickelt werden. Der auch hier verbleibende 50 m-Schutzstreifen vor dem Landesschutzdeich sowie die flache Böschung zum Röhricht der Brackmarsch soll als Extensivgrünland genutzt werden.



Aktuelles Luftbild



Kompensationsplanung

Im Bereich der geplanten Kompensation sind gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Dabei handelt es sich vor allem um Röhrichte der Brackmarsch (KRP) sowie mehrere feuchte Senken mit Flutrasen (GFF) und einen Wiesentümpel (STG).

Die Röhrichte und der Wiesentümpel sind zudem dem FFH-Lebensraumtypen 1130 „Ästuarien“ zugeordnet (s. Unterlage 10, S. 20).

Die Kompensationsplanung bewertet die Auswirkung der Maßnahme auf die o.g. Schutzgüter des NSG, die betroffenen Natura 2000-Gebiete und § 30-Biotope sowie die früheren Kompensationsziele plausibel und fachlich korrekt. Die Maßnahme fördert nach Abschluss der Bau- und Entwicklungsphase die Schutz- und Entwicklungsziele, stellt zusätzliche § 30 Biotope her und lässt eine **Biotopeaufwertung im Umfang von 2,81 FÄ (ha)** erwarten.

- Ich stimme der vorgelegten Kompensationsplanung für das ehemalige Spülfeld „Neues Pfand“ zu.
- Im Zusammenhang mit der Planfeststellung für den Neubau der Nordmole wird eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des Naturschutzgebietes „Luneplate“ und des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG sowie eine Zustimmung in Bezug auf die betroffenen Natura 2000-Gebiete und die Inanspruchnahme der bestehenden Kompensationsmaßnahmen in Aussicht gestellt.
- Die Abstimmung der Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahme Neues Pfand einschließlich der Vergrümmungsmaßnahmen zum Ausschluss von Bruten während der Bauzeit ist rechtzeitig vor der Ausschreibung mit mir abzustimmen. Der Baubeginn und –abschluss ist mir jeweils vier Wochen früher anzuzeigen.

- **-Kompensation auf einer Vorlandfläche bei Imsum**

Innerhalb des nördlich an Bremerhaven angrenzenden Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer erwarb bremenports bei früheren Kompensationsplanungen einige Flächen als potenzielle Kompensationsflächen, die bisher jedoch nicht benötigt wurden. Eine dieser Flächen ist das insgesamt ca. 0,97 ha große Flurstück 14/3 im Deichvorland der Ortschaft Imsum (Dingener Außendeich). Im Rahmen einer Bevorratung als Kompensationsmaßnahme gemäß § 9 BremNatG wurde 2009 der Ausgangs- und angestrebte Ziel-Biotopwert dieser Fläche dokumentiert und mit mir abgestimmt. Seit 2012 wird sie im Zusammenhang mit angrenzenden zugeordneten Kompensationsflächen unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten als extensives, naturraumtypisches Außendeichgrünland entwickelt.

Gegenüber dem 2009 dokumentierten Ausgangsbiotopwert der Wertstufe 3 ergab eine Biotopkartierung 2022 des inzwischen entwickelten mesophilen Grünlandes mit Salzeinfluss einen Biotopwert der Wertstufe 5 und somit eine **Aufwertung um 1,72 FÄ (ha)**. Diese Aufwertung wird nun dem Neubau der Nordmole als Kompensation zugeordnet.

- Dieser Kompensationszuordnung stimme ich zu.

- **Gesamtbilanz**

Dem Verlust von tide- und brackwassergeprägten Biotopen durch den Neubau der Nordmole im Wertumfang von 3,32 FÄ (ha) (s. 1.2) steht ein Wertgewinn durch die beiden Kompensationsmaßnahmen „Neues Pfand“ und „Vorland Imsum“ von 2,81 FÄ (ha) und 1,72 FÄ (ha), somit von insgesamt 4,53 FÄ (ha) gegenüber.

- Der Eingriff kann somit durch die geplanten Maßnahmen kompensiert werden.
- Zur Sicherung der Kompensationswirkung sind beide Kompensationsflächen einschließlich der extensiven Bewirtschaftung der Grünlandflächen dauerhaft zu erhalten.
- Zum Führen des Kompensationskatasters im Naturschutzinformationssystem NIS bitte ich nach erfolgter Planfeststellung um Übersendung der GIS-Daten zu den beiden Kompensationsmaßnahmen.

2. Biotopschutz

Ausweislich des LBP (S. 19) gehen durch den Neubau der Nordmole einschließlich Verschwenkung der Geeste-Zufahrt 1,35 ha von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich verloren. Gleichzeitig werden auf der Grundlage Untersuchungen zum Sedimenttransport in der geplanten Geestemündung in Bremerhaven (Unterlage 11.1) Anlandungen im Umfang von 1,30 ha erwartet, die sich zu Wattflächen im Küstenbereich entwickeln werden.

Es verbleibt ein **Verlust von 0,05 ha Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich**.

Dieser geringe verbleibende Verlust geschützter Wattflächen kann im Rahmen der in 1.3 dargestellten Kompensationsplanung (Unterlage 10) zwar nicht gleichartig wiederhergestellt werden, es werden auf dem ehemaligen Spülfeld „Neues Pfand“ jedoch verschiedene Ausbildungen von brackwasserbeeinflussten Röhrichtarten entstehen in einer Gesamtgröße von ca. 1,99 ha: Röhricht des Brackwasserwatts (KWR), Schilf-Röhricht der Brackmarsch (KRP), Strandsimsenröhricht der Brackmarsch (KRS).

- Auf der Grundlage der geplanten Entwicklung von geschützten Biotopen kann eine Befreiung von den Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG im Rahmen der Planfeststellung in Aussicht gestellt werden.

3. Artenschutz

Die vorgelegte Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Neubaus der Nordmole (Unterlage 7) habe ich geprüft. Die Darstellungen und Bewertungen erscheinen fachlich korrekt und plausibel.

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden folgende Artengruppen betrachtet und bewertet:

Tab. 3: Übersicht über das (potenzielle) Vorkommen und Betroffenheit von Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäischer Vogelarten im Betrachtungsraum

Artengruppe	Kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL aus der Artengruppe bzw. europäische Vogelarten im Betrachtungsraum potenziell vor? (vgl. Kap. 5.4)	Ist die Artengruppe vom Vorhaben möglicherweise betroffen? (auf Basis der Vorhabenwirkungen in Tab. 1)	Ist die Artengruppe prüfungsrelevant? (vgl. Kap. 5.4)
Brutvögel	nein	nein	nein
Gastvögel	ja	ja	ja
Meeressäuger			
- Schweinswal	ja	ja	ja
Fische			
- Nordseeschnäpel	ja	ja	ja
Weichtiere / Makrozoobenthos	nein	nein	nein
Terrestrische Säuger			
- Fledermäuse	ja	nein	nein
Terrestrische Wirbellose	nein	nein	nein
Amphibien/Reptilien	nein	nein	nein
Pflanzen	nein	nein	nein

In der Folge werden die relevanten Artengruppen Gastvögel, Schweinswal und Nordseeschnäpel in Hinblick auf eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geprüft.

Für Gastvögel konnte die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für Schweinswale und Nordseeschnäpel gilt dies nur unter der Voraussetzung der in 1.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen von Beeinträchtigung von Meeressäugern und Fischen durch Schlagrammung.

- In der Planfeststellung ist somit auch aus Gründen des Artenschutzes die verbindliche Festlegung dieser Vermeidungsmaßnahme als Auflage sicherzustellen.
- Unter dieser Voraussetzung stimme ich dem Ergebnis zu, dass die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 444 BNatSchG durch den Neubau der Nordmole ausgeschlossen werden kann.

4. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das bremische FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370)

Die FFH- Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Weser bei Bremerhaven“ (Unterlage 8) beschreibt das Schutzgebiet und der für seine Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile – Anhang I Lebensraumtypen 1130 Ästuarien und 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ sowie die Anhang II-Arten Finte und Fluss- und Meerneunauge - korrekt.

Die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebiets der Verträglichkeitsuntersuchung kommt plausibel und fachlich korrekt zu dem Ergebnis, dass die durch den Neubau der Nordmole ausgelösten Veränderungen in ihrer Wirkung auf die beiden betroffenen Lebensraumtypen sowie die genannten Anhang II-Arten zu gering sind, als dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgelöst werden könnten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung zusammenwirkender Pläne und Projekte.

Für die Anhang II-Arten Finte und Fluss- und Meerneunauge gilt dies jedoch wiederum nur unter der Voraussetzung der oben in 1.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen von Beeinträchtigung von Fischen durch Schlagrammung.

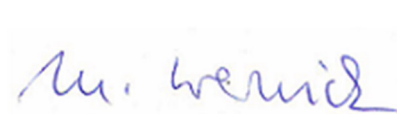
- In der Planfeststellung ist somit auch aus Gründen der Sicherung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens die verbindliche Festlegung dieser Vermeidungsmaßnahme als Auflage sicherzustellen.
- Unter dieser Voraussetzung stimme ich dem Ergebnis zu, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ ausgeschlossen werden können und der Neubau der Nordmole FFH-verträglich durchgeführt werden kann.

Hinweise

- Diese naturschutzfachliche Beurteilung beinhaltet neben der Prüfung der Antragsunterlagen gemäß §17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch eine frühzeitige Information des Vorhabenträgers über alle bereits jetzt erkennbaren relevanten naturschutzfachlichen und – rechtlichen Aspekte der Planunterlagen, die bei der späteren Herstellung des Einvernehmens mit der Planfeststellungsbehörde gemäß § 8 BremNatG voraussichtlich von Bedeutung sein werden und ggf. später als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Daher nimmt diese Beurteilung aus Gründen der Transparenz als Antragsunterlage gemäß § 8 Absatz 2 BremNatG am Planfeststellungsverfahren teil, wird aber selber nicht planfestgestellt.
- Bei einer Planänderung bin ich erneut zu beteiligen.
- Soweit für die Verbringung von Baggergut und die Sandentnahme für das Vorhaben, die beide nicht Gegenstand der Antragsunterlagen sind, nicht auf bestehende Genehmigungen zurückgegriffen werden kann, bin ich ebenfalls erneut zu beteiligen, soweit diese Maßnahmen in meinem Zuständigkeitsgebiet getätigt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wernick